

GR_GERICHTE PVG 2018 27 vom 15. Juli 2019

GR Gerichte, 2019-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PVG_2018_27

FR: GR_GERICHTE PVG 2018 27 du 15 juillet 2019

IT: GR_GERICHTE PVG 2018 27 del 15 luglio 2019

Erwägungen

E. 11

Juli 2017), ansonsten sich die Aufhebung der Kehrichtsammel- stelle in der Fraktion O.2. wohl in der Tat nur schwer recht- fertigen liesse, auch wenn das Entsorgungsunternehmen vor der Schliessung der Kehrichtsammelstelle in O.2. – wie gesehen – offenbar durchschnittlich lediglich fünf Kehrichtsäcke pro Woche abgeholt hat (vgl. vorstehend E.6.2). 6.5. Schliesslich beanstanden die Beschwerdeführer die Schliessung der Kehrichtsammelstelle in der Fraktion O.2. auch aus gebührenrechtlicher Sicht, indem sie monieren, dass die Grundgebühr nach der Fusion der vormaligen Gemeinde O.2. mit der Gemeinde O.1. verdoppelt bzw. die Sackgebühr auf das Zweieinhalbfache erhöht worden sei, während im Gegenzug der Service radikal abgebaut worden sei. Dem hält die Beschwer- degegnerin entgegen, dass die Erhöhung der Sackgebühr erfor- derlich gewesen sei, um dem Kostendeckungsprinzip in der neuen Gemeinde O.1. gerecht zu werden. Die Gemeinde O.1. müsse heute für die gesamte Abfallentsorgung aufkommen, was zu höheren Kosten führe. Zudem habe die Gemeinde O.1. die Grundgebühr für Wohnhäuser und Nebengebäude ab dem 1. Janu- ar 2016 aufgrund von Optimierungen bei der Abfallentsorgung sen- ken können. Dazu gilt es mit der Beschwerdegegnerin festzuhal- ten, dass sich die Situation in der ehemaligen (Kleinst-)Gemeinde O.2. nicht mit der heutigen Situation in der Gemeinde O.1. vergleichen lässt. Während die Beschwerdegegnerin heute für die Abfallentsorgung in der gesamten Gemeinde aufkommen muss und hierzu neben dem Werkhof O.1. ein umfangreiches Abfal- lentsorgungsnetz betreibt, war die ehemalige (Kleinst-)Gemeinde O.2. bloss für die Abfallentsorgung von rund 20 Personen zu- ständig. Vor diesem Hintergrund erhellt, dass die entsprechenden Kehrichtgebühren in der heutigen Gemeinde O.1. höher sind als sie dies noch in der (Kleinst-)Gemeinde O.2. waren. Im Üb- rigen ist es notorisch, dass im Rahmen einer Fusion nebst zahlrei- chen Verbesserungen in der Gemeindeinfrastruktur auch gewisse Einbussen in Kauf genommen werden müssen. Im vorliegenden Fall haben die Einwohner und Ferienhausbesitzer der ehemaligen

6/27 Raumordnung und Umweltschutz PVG 2018 208 (Kleinst-)Gemeinde O.2. hinsichtlich Abfallentsorgungsge- bühren offensichtlich gewisse Einbussen in Kauf nehmen müssen, während andere ehemalige Gemeinden in diesem Bereich wohl profitiert haben. Diese Einbussen dürften sich indes im Rahmen der Fusion mit anderen Bereichen, bei denen die Fraktion O.2. gewisse Vorteile erfahren hat, ausgleichen. Jedenfalls lässt sich aus der Tatsache, dass die Grundgebühr nach der Fusion der vor- maligen Gemeinde O.2. mit der Gemeinde O.1. verdop- pelt bzw. die Sackgebühr auf das Zweieinhalbfache erhöht wurde, nicht auf die Unzulässigkeit der Aufgabe der Kehrichtsammelstelle in der Fraktion O.2. schliessen. Dies zumal die Grundgebühr zur Deckung verschiedener nicht mengenbezogener Kosten dient, während die strittige Einschränkung der Kehrichttour nur eine ein- zige Komponente davon, nämlich den Transportdienst, betrifft, wobei dieser

vorliegend auch nicht eingestellt, sondern lediglich örtlich eingeschränkt wird. Inwieweit unter diesen Umständen das – das Verhältnismässigkeitsprinzip im Gebührenrecht konkretisierende (vgl. BGE 121 I 273 E.4c) – Äquivalenzprinzip verletzt sein soll, ist nicht ersichtlich. Folglich vermögen die Beschwerdeführer aber auch aus dem Verweis auf die erhöhten Sackgebühren nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. 7. Zusammenfassend lässt sich nach dem vorstehend Gesagten festhalten, dass die neue Entsorgungslösung den Beschwerdeführern unter den konkreten Umständen ohne Weiteres zumutbar ist. Von der Neuorganisation sind lediglich rund 20 Personen betroffen, welche ohnehin regelmässig Fahrten nach O.10. oder in andere Fraktionen der Gemeinde O.1. tätigen müssen, um die alltäglichen Einkäufe und Kommissionen zu erledigen. Zudem liegt die nächstgelegene Kehrichtsammelstelle O.3. an der Strasse, welche ins Tal nach O.10. führt. Sodann beträgt die Distanz zwischen der aufzuhebenden Kehrichtsammelstelle in der Fraktion O.2. zur nächstgelegenen Kehrichtsammelstelle in O.3., wo bereits heute Glas, PET, Karton und dergleichen entsorgt werden müssen, lediglich rund 1.3 km und bei der Verbindungsstrasse zwischen O.2. und O.3. handelt es sich – wovon sich das streitberufene Gericht anlässlich des Augenscheins vom 11. April 2018 überzeugen konnte – um eine mehrheitlich flache, gut ausgebaute und gegen Lawinnenniedergänge geschützte Strasse. Des Weiteren führt die Schliessung der Kehrichtsammelstelle in O.2. auch nicht zu einer rechtsungleichen Behandlung der Beschwerdeführer gegenüber den Einwohnern der Gemeinde O.1. in anderen Fraktionen und Weilern, weil

6/27 Raumordnung und Umweltschutz PVG 2018 209 sich die Situation von O.2. nicht mit jener der übrigen Fraktionen und Weiler vergleichen lässt und eine gegen Art. 8 Abs. 1 BV verstossende Ungleichbehandlung nur bei Vorliegen vergleichbarer tatsächlicher Verhältnisse in Betracht fällt. Weil die Schliessung der Kehrichtsammelstelle in O.2. auch aus gebührenrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist und sich die den Einwohnern von O.2. zugemutete Erschwernis ihrer Hauskehrichtentsorgung als marginal erweist (so auch Müller, Rechtsschutz gegen Realakte, Schliessung einer Kehrichtsammelstelle, in: ZBl 8/2017 S. 437 ff.), ist die neue Entsorgungslösung bzw. die beabsichtigte Schliessung der Kehrichtsammelstelle in der Fraktion O.2. für die Beschwerdeführer als zumutbar zu qualifizieren. Dieses Ergebnis erscheint auch vor dem Hintergrund als korrekt, dass den Gemeinwesen die Möglichkeit verbleiben muss, ihre Kehrichttouren zu optimieren und dadurch – soweit erforderlich – Kosten zu reduzieren, wobei dies bei den Betroffenen keine übermässigen Unannehmlichkeiten verursachen darf, was vorliegend aber – wie gesehen – nicht der Fall ist. Im vorliegenden Fall führte die Optimierung des Tourenplans zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Flexibilität nach der Trennung der Touren «innerer» und «äusserer» C. (vgl. Schreiben der D.____ AG vom 11. Juli 2017). Weil die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführern als Einwohner bzw. Ferienhausbesitzer der Fraktion O.2. auch nach der Aufhebung der Kehrichtsammelstelle in der Fraktion O.2. noch eine zweckmässige, den gerechtfertigten Bedürfnissen entsprechende Entsorgungslösung mit Sammelstellen in genügender Anzahl, Dichte und Frequenz und angemessener Situierung anzubieten vermag, erweist sich der angefochtene Beschluss der Beschwerdegegnerin vom 18. Dezember 2015, wonach die Kehrichtsammelstelle in der Fraktion O.2. auf den 6. Januar 2016 eingestellt wird, als rechtmässig, was zur Bestätigung desselben und zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt. U 17 39 Urteil vom 15. Mai 2018 Die an das Bundesgericht erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wurde mit Urteil vom 21. Februar 2019 im Kostenpunkt gutgeheissen, im übrigen jedoch abgewiesen (1C_405/2018).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.